

Unterweisung

für Fremdarbeitskräfte und - firmen

Im Betriebshof der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH ist der Aufenthalt und die Beschäftigung im Dauerverhältnis nur solchen Personen erlaubt, die unterwiesen sind. Als Dauerverhältnis werden Aufenthalte verstanden, die den Besuchercharakter überschreiten.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Besonderheit der Anlagen, der Einrichtungen und der Funktion als Betriebs; – Hauptwerkstatt für Straßenbahnen und Reparaturwerkstatt für Omnibusse sowie der Anlagentechnik.

Bei Tätigkeiten die im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden oder im separaten Gleisbett der Straßenbahn ausgeführt werden, sind die Anweisungen der Aufsichtsführenden einzuhalten. Es ist in allen v. g. Bereichen Warnkleidung zu tragen, die Arbeitsstellen sind ausreichend abzusichern.

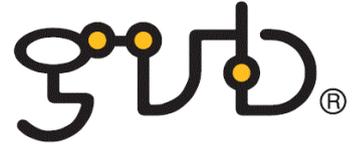
In allen v. g. Bereichen ist die jeweilig erforderliche PSA zu tragen.

Grundsätzlich gelten die vom Auftraggeber, neben dem Stand der Technik auch diejenigen Vorschriften und Regelwerke des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Auf folgende Schwerpunkte ist bei der Unterweisung gesondert hinzuweisen:

- Der durch Fahrbetrieb der Straßenbahnen und Omnibusse sowie Wirtschaftsfahrzeuge durchgeführte Verkehr, erfordert die aufmerksame und zielgerichtete Begehung des Territoriums. Es sind die farblich gekennzeichneten Wege zu benutzen. Dabei ist ständig mit Fahrverkehr zu rechnen.
- Der nicht zu Diensthandlungen dienende Aufenthalt auf dem Betriebshof im Weichen-, Kurven- und Gleisbereich ist untersagt.
Der Aufenthalt in Toreinfahrten sollte vermieden werden.
- Der Aufenthalt in den speziellen Werkstätten ist nur unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gestattet. So besteht erhöhter Brandschutz in der Lackiererei, Tischlerei, Batterieladerraum und im Lagerbereich, hier speziell im Gefahrstofflager.
- Die Nutzung von technischen Einrichtungen, Maschinen, Hebevorrichtungen und Fahrzeugen ist nur nach schriftl. Unterweisung gestattet.
In allen Arbeitsbereichen sind für spezielle Maschinen, Arbeits- bzw. Betriebsanweisungen vorhanden, welche unbedingt zu beachten sind.
- Auf Grund der Besonderheiten bei der Arbeitsplatzgestaltung – abgesenkte Arbeitsflächen, Arbeitsgruben, Hebestände – ist deren Begehung nur für Arbeitshandlungen gestattet

...



- Das Überspringen von Gruben sowie das Übersteigen von Kupplungen zwischen den Fahrzeugen ist verboten.
- Das unberechtigte Mitfahren bei Rangierprozessen sowie das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.
- Es besteht Alkoholverbot im gesamten Objekt. Es gilt außerdem im Objekt Rauchverbot, außer an den dafür gekennzeichneten Stellen.
- Das Befahren des Betriebshofes mit Privatfahrzeugen ist nicht gestattet.
- außer Anlieferung und Besucherparkplatz-
- Bei Brandausbruch sind schnellstens Mitarbeiter hinzuzuziehen und über örtlich angebrachte Telefone ist die Leitstelle über die Nummer 213 zu informieren.
- Für Trenn,-Schneid und Schweißarbeiten sind jeweils im Vorfeld Erlaubnisscheine einzuholen.
- Über eingetretene Arbeits- oder Wegeunfälle ist umgehend die Stabsstelle Arbeitssicherheit zu informieren.
- Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Fahrleitung ist grundsätzlich Spannungsfreiheit zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich oder macht sich eine Freischaltung nicht dringend notwendig, ist der erforderliche Abstand zur Fahrleitung durch technische Einrichtung herzustellen.
- Vom GVB wird der jeweilige Hauptauftragnehmer unterwiesen. Eventuelle Nachauftragnehmer sind durch diesen aktenkundig zu unterweisen.

Gera, den

Unterweisender:

Unterwiesene(r):
.....
.....
.....
.....